

Abchrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 28. August 1922.

Kammer V. Prüfnummer 6400

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzende Frl. Wachenheim
" " Beisitzer Herr Heidmann
" " " Kiensl
Frl. Pröhls
Frau Diers.



Betrifft den Bildstreifen

"Gespenster".

Ursprungsfirma G.H. Boese-Film, Berlin.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	468 m
2. "	488 m
3. "	456 m
4. "	318 m
5. "	304 m
6. "	461 m
<hr/>	
zus.	2495 m

Herr Boese stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Kintheater wird verboten

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Ein Staatsrat war in jungen Jahren verlobt. Die Braut starb drei Tage vor der Hochzeit. Ein Medium, Madame Palquere, materialisiert die Erscheinung der Braut Angelika in einer Sitzung und stirbt danach. Die Braut bleibt im Hause des Staatsrats und seiner Schwester. Eine Gräfin, die Erbin des Staatsrats, wittert Gefahr für ihre Erbschaft und verfolgt den Fall. Die materialisierte Angelika wird von der Gräfin sehr zurückgeschreckt, sodass sie ins Wasser geht. Sie wird krank und von einem jungen Arzt behandelt, der durch einen Zufall Gjatrid kennen lernt. Gjatrid ist die Nichte eines Arztes der versucht, die Mechanik des Dehrens zu entdecken. Er wird bei diesem Versuch verrückt. Eins der für seine Untersuchungen bei ihm befindlichen Tiere steckt das Haus in Brand, er kommt in eine Irrenanstalt. Der Staatsrat nimmt Gjatrid auf, sie versucht, Angelika heiterer zu stimmen, aber

als



eines Tages wieder die Gräfin kommt, flieht Angelika und verlässt auf der Flucht im Moor. Inzwischen hat der Untersuchungsrichter festgestellt, dass Angelika das Opfer eines Hypnotiseurs ist, der bei der spiritistischen Sitzung nach dem Tode der Madame Falquere die Flucht ergriff. Der Bildstreifen schliesst mit den Worten: "Wer war Angelika?! Wer jener Fremde, der das Unheil schuf? Das Moor verschweigt es wie das Grab., doch ewig bleibt es wahr, wer mit uns denkt und spricht, der lebt und ist ein Mensch, wie wir, Wer anders glaubt, der irrt!".

Die Kammer ist der Überzeugung, dass der Film, der eine vor ca. 40 Jahren Verstorbene durch spiritistischen Hokuspokus dem Leben und der menschlichen Gesellschaft wiedergibt, wüsten Aberglauben verbreitet und die Geister leichtgläubiger Zuschauer bedenklich zu verwirren geeignet ist. In § 1 des Lichtspielgesetzes wird die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter den Gründen angeführt, die einen Bildstreifen zu verbieten zwingen. Die Kammer ist der Überzeugung,

dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht etwa blos in oberflächlicher Auslegung des Begriffs durch Aufruhr und Volksunruhen, vielmehr auch durch geistige Epidemien gefährdet wird. Sie verweist auf bekannte Fälle, in denen durch spiritistischen Aberglauben Personen dem Wahnsinn und dem Irrenhaus zugeführt werden und erblickt in dieser Gefahr hinreichend Grund für das Verbot. Ausserdem besteht kein Zweifel, dass der tiefstehende Humor dieser ernst gemeinten Handlung das deutsche Ansehen, wenn der Bildstreifen in das Ausland kommt, herabsetzen muss. Gegen diese Entscheidung legte der Vorsitzende

Beschwerde

ein mit folgender Begründung:

Die Beschwerde soll kein Zeugnis für die geistige und künstlerische Qualität des Bildstreifens sein. Sie wird eingelegt, weil nach Meinung der Vorsitzenden das Verbot nach den Bestimmungen des § 1 des Lichtspielgesetzes nicht zu rechtfertigen ist. Es ist richtig, dass geistige Epidemien die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden können, man denke z.B. an den Antisemitismus. Es müssen danach Bildstreifen, die geeignet sind, im Keim vorhandene geistige Epidemien in einem solchen Grade zu steigern, dass sie die öffentliche Ordnung und

und Sicherheit gefährden können, verboten werden. Dazu aber ist der Bildstreifen "Gespenster" nicht geeignet. Der Inhalt der Handlung ist so verworren und schwer verständlich, dass er das Publikum nicht nachhaltig beeindrucken kann, ausserdem ist die Darstellung der Materialisation und der materialisierten Angelika so naiv und so wenig faszinierend, dass nur auf so kleine Kreise der Bevölkerung vielleicht eine schädliche Wirkung ausgeübt wird, dass danach die oben gekennzeichnete Verstärkung einer geistigen Epidemie, nämlich des heute vorhandenen Okkultismus nicht befürchtet werden kann. Der Bildstreifen gefährdet also nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Aus dem gleichen Grunde ist auch nicht anzunehmen, dass der Bildstreifen geeignet ist, entsittlichend zu wirken, was ja auch von der Kammer nicht angenommen worden ist.

Eine Gefährdung des deutschen Ansehens im Auslande ist durch diesen Bildstreifen nicht zu befürchten, da durch ihn nicht der Eindruck erweckt wird, dass das gesamte deutsche Volk solche Dinge, wie sie der Inhalt des Bildstreifens behandelt, ernst nimmt.

gez. Wachenheim.

